

Richtlinien der  
Schlichtungsbehörde in  
Mietsachen der Stadt  
Kreuzlingen

20. Oktober 2020

Dokumentinformationen  
Richtlinien der Schlichtungsbehörde in Mietsachen der Stadt Kreuzlingen  
vom 20. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2020 und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	1
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Beschlussfassung, Ausstand	2
	Art. 8 Kompetenzen	2
	Art. 9 Entschädigung	2
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

---

Art. 1  
Zweck

Die Schlichtungsbehörde in Mietsachen ist zuständig für die Behandlung der mietrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Bundesrechts betreffend Mietverhältnissen in Kreuzlingen, insbesondere bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.

---

Art. 2  
Aufgaben

Die Schlichtungsbehörde in Mietsachen hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung in allen Mietfragen;
- b. Erwirkung von Einigungen bei Streitigkeiten.

---

2 Organisation

---

Art. 3  
Zusammensetzung

1 Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:

- a. Präsidium (juristische Fachperson);
- b. Je eine Person der Mieter- und Vermietervertretung.

---

2 Das Aktuariat übernimmt das Sekretariat Schlichtungsbehörde in Mietsachen.

---

3 Für das Präsidium wird eine Stellvertretung bestimmt.

---

4 Für die Mieter- und Vermietervertretung wird je eine Person als Ersatzmitglied bestimmt.

---

Art. 4  
Wahl und  
Amtsdauer

1 Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde in Mietsachen zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.

---

2 Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums und dessen Stellvertretung, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

---

Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	1	Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
	2	Das Vorschlagsrecht steht auch den Vermieter- und Mieterverbänden zu.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich nach Bedarf in der Regel am Montag zu Schlichtungsverhandlungen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Schlichtungsbehörde in Mietsachen.
Art. 7 Beschlussfassung, Ausstand	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Die Ausstandsgründe richten sich nach der Zivilprozessordnung.
	3	Die Mitglieder dürfen vor der Kommission nicht als Parteivertretung auftreten.
Art. 8 Kompetenzen	1	Die Kommission versucht, in allen Fällen eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen.
	2	In den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen unterbreitet sie im Falle der Nichteinigung nach Möglichkeit einen Urteilsvorschlag oder einen Entscheid.
	3	Dient es der Beilegung des Streites, können in einen Vergleich auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen zwischen den Parteien einbezogen werden.
Art. 9 Entschädigung	1	Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
	2	Die Entschädigung des Präsidiums und dessen Stellvertretung richtet sich nach der Entschädigungstabelle (Anhang zur Besoldungsverordnung).

---

Art. 10 Kommissionsgeheimnis	1	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die behandelten Sachverhalte verschwiegen zu behandeln.
---------------------------------	---	--

---

	2	Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.
--	---	---

---

3      Schlussbestimmungen

---

Art. 11 Inkraftsetzung		Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
---------------------------	--	---

---